

Friedhofsgebührensatzung zur Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle der Gemeinde Hollstadt vom 16.07.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Hollstadt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Leichen- und Aussegnungshalle auf dem Friedhof Hollstadt Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühr für Leichen- und Aussegnungshalle entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Gebühr für die Nutzung der Leichen- und Aussegnungshalle

Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Leichen- und Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Tag 195,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Hollstadt, den 16.07.2026




Manfred Hartinger
1. Bürgermeister